



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

1.

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Andreas Brandhorst  
Referatsleiter 227

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-0
FAX	+49 (0)30 18 441-4900
E-MAIL	Andreas.brandhorst@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 28. November 2019  
Az. 227-21432-02

vorab per Fax: 030 – 275838105

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Oktober 2019 über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL): Ärztliche Abnahme von Hörhilfen nach § 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des von Ihnen vorgelegten o.a. Beschlusses vom 17. Oktober 2019 ergibt sich im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung nach § 94 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nachfolgend dargestellter Erläuterungsbedarf, zu welchem ich Sie um ergänzende Stellungnahme bitte.

1. Eine Pflicht der Versicherten zur regelmäßigen HNO-ärztlichen Untersuchung besteht derzeit nicht. Begründet Ihrer Ansicht nach § 30 HilfsM-RL eine Pflicht der Versicherten, die das Behalten-Dürfen der Hörhilfe von einer Wiedervorstellung und Abnahme bei dem verordnenden Facharzt oder der verordnenden Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde abhängig macht? Gibt es einen zeitlichen Rahmen innerhalb dessen eine Wiedervorstellung erfolgt sein muss?
2. Was passiert, wenn der Versicherte oder die Versicherte sich weigert, erneut einen HNO-Arzt oder eine HNO-Ärztin zur Abnahme der Hörhilfe aufzusuchen? Ist die Hörhilfe in dem Fall an den Hörgeräteakustiker oder die Hörgeräteakustikerin zurückzugeben?
3. Was geschieht, wenn sich der Versicherte oder die Versicherte weigert, den verordnenden HNO-Arzt oder die verordnende HNO-Ärztin erneut aufzusuchen, bspw. aufgrund eines zwischenzeitlich eingetretenen Vertrauensverlusts? Oder eine

Wiedervorstellung beim verordnenden Facharzt oder der verordnenden Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bspw. infolge einer Praxisaufgabe des verordnenden HNO-Arztes oder der verordnenden HNO-Ärztin oder eines Umzugs des oder der Versicherten möglich ist? Kommt auch eine Abnahme durch einen anderen als den verordnenden Arzt oder die verordnenden Ärztin in Betracht?

4. Soll die Abnahmepflicht auch für Fälle gelten, in denen ohne Änderungen der ärztlichen Diagnose eine Folgeversorgung erfolgt?

Die endgültige Abgabe der Hörhilfe an die Versicherten hängt unmittelbar mit der Entstehung des Vergütungsanspruchs des Hörgeräteakustikers oder der Hörgeräteakustikerin zusammen. Wird der Vergütungsanspruch des Hörgeräteakustikers oder der Hörgeräteakustikerin von einer Bedingung abhängig gemacht (erneute Vorstellung des Versicherten oder der Versicherten beim verordnenden HNO-Arzt oder bei der verordnenden HNO-Ärztin zur Abnahme der Hörhilfe), auf die der Hörgeräteakustiker oder die Hörgeräteakustikerin keinen Einfluss hat, wird die Berufsausübungsfreiheit des Hörgeräteakustikers oder der Hörgeräteakustikerin berührt. Es stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung dieses Eingriffs. Im Einzelnen:

5. Es liegt bisher in der Hand der Versicherten, ob sie mit ihrer Hörhilfe zufrieden sind und ob und wann sie zur Kontrolle einen HNO-Arzt oder eine HNO-Ärztin aufsuchen. Zudem sind die Versicherten grundsätzlich frei in der Entscheidung, welchen HNO-Arzt oder welche HNO-Ärztin sie mit ihrer Behandlung beauftragen. Zwischen der Ausgabe der Hörhilfe und dem nächsten Besuch beim HNO-Arzt können größere Zeitabstände liegen. Inwieweit ist vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer ärztlichen Abnahme verhältnismäßig und medizinisch geboten?
6. Versicherte mit Hörbeeinträchtigungen, die eine Hörhilfe benötigen, sind derzeit nicht gezwungen, die Hörhilfe von einem HNO-Arzt oder einer HNO-Ärztin abnehmen zu lassen. Ist bekannt, ob es aufgrund dessen bei den Versicherten, die aufgrund ihrer Hörbeeinträchtigung eine Hörhilfe benötigen, vermehrt zu Fehlversorgungen gekommen ist, die aber mithilfe einer ärztlichen Abnahme der Hörhilfe vermeidbar gewesen wären?

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brandhorst